

Vertrag

**Zur Änderung und Ergänzung des Vertrages gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 18. Juli 2001 zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Wissenschaft,
Forschung und Kultur**

und

**der Universität der Künste Berlin,
vertreten durch den Präsidenten**

Art. I Änderung des Vertrages vom 18. Juli 2001

§ 3 erhält folgenden Fassung:

(1) Die Universität der Künste beteiligt sich ab dem Jahr 2004 am gemeinsamen System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung der Kunsthochschulen. Hierfür wird ein Prozentsatz der konsumtiven Zuschüsse neu verteilt. Die Berechnung der Verteilungsmasse, ihr Aufwuchs, die Bildung von Fächergruppen sowie die Festlegung der Parameter für Leistungen in Lehre, Forschung/Internationalität/Preise und Gleichstellung erfolgen nach Maßgabe der Anlage 1.

(2) Die Verrechnung erfolgt in den Jahren bis 2005 für die Kunsthochschulen gesondert. Mitte 2005 findet unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine Evaluierung des Systems statt.

In § 7 werden nach dem Wort "Wissenschaft" die Worte "und im künstlerischen Bereich" eingefügt.

In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort "wissenschaftlichen" die Worte "und künstlerischen" eingefügt.

In § 8 erhält Absatz 4 die nachfolgende Fassung; neu aufgenommen wird ein Absatz 5:

(4) Die Universität der Künste entwickelt gemeinsam mit den anderen Kunsthochschulen unter Mitwirkung der HIS-GmbH eine einheitliche Datenbasis. Sie nimmt in Abstimmung mit den anderen Kunsthochschulen und unter Mitwirkung der HIS-GmbH und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur an der Festsetzung von Kenngrößen teil, die für alle Kunsthochschulen verbindlich sind, um den Leistungsstand und die Kostenstruktur der transparent und regional sowie überregional vergleichbar zu machen. Sie beteiligt sich an den hierfür erforderlichen datentechnischen Verfahren.

(5) Die Erarbeitung der gemeinsamen Datenbasis, die Erfassung und Pflege der notwendigen Daten sowie die Erstellung überregionaler Ausstattungs- und Kostenvergleiche erfolgt durch die HIS-GmbH. Die Universität der Künste beteiligt sich an den von der HIS-GmbH federführend durchgeführten Projekten zur Neuordnung der Verwaltung der künstlerischen Hochschulen sowie zum Benchmarking der Hochschulverwaltungen.

In § 9 Abs. 2 wird der Hinweis auf § 3 Abs. 1 durch den Hinweis auf § 1 Abs. 2 ersetzt.

In § 12 Abs. 1 werden die Worte "die Hälfte ihrer Studiengänge" durch die Worte "geeignete Studiengänge" ersetzt. § 12 Abs. 4 wird gestrichen. Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 12 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4.

Art. II

Ergänzung des Vertrages vom 18. Juli 2001

§ 1

Kooperation der Kunsthochschulen

(1) Die Kunsthochschulen stimmen ihre Schwerpunkte und Profile mit dem Ziel aufeinander ab, die Leistungsfähigkeit der Berliner Hochschulen insgesamt zu steigern

und die Vorteile der Kooperation zu nutzen. Hierbei beziehen sie die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg ein.

(2) Die Kunsthochschulen verstärken ihre Kooperation in geeigneten Bereichen. Sie schließen zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen, die Inhalt und Umfang der Kooperation regeln. Die Kunsthochschulen stellen die Finanzierung der Kooperation sicher.

(3) Die Kunsthochschulen prüfen gemeinsam, wie die Empfehlungen der Expertenkommission Kunsthochschulen vom 11. März 2003 zu den Studiengängen Bühnenbild/Bühnenkostüm und Design umgesetzt werden können. Sie berichten hierzu in einer gemeinsamen Stellungnahme, zum Studiengang Design unter Einbeziehung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 30. April 2004.

§ 2

Abstimmung bei Berufungen

Die Kunsthochschulen werden sich über geplante Berufungen abstimmen. Sie entwickeln zu diesem Zweck ein gemeinsames Konzept und berichten hierzu der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum 30. April 2004.

§ 3

Bildung von hochschulübergreifenden Zentren

(1) Die Kunsthochschulen bilden die von der Expertenkommission Kunsthochschulen in ihrem Bericht vom 11. März 2003 empfohlenen hochschulübergreifenden Zentren und berücksichtigen dabei die von der Kommission zu den Zentren gemachten Vorschläge. Sie berichten der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur in einer gemeinsamen Stellungnahme hierzu zum 30. April 2004.

(2) Die Universität der Künste und die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ bilden ein hochschulübergreifendes Zentrum für Jazz/Populärmusik sowie ein hochschulüber-

greifendes Zentrum für Musiktheater. Alle Kunsthochschulen bilden ein hochschulübergreifendes Zentrum für Weiterbildung.

(3) Die hochschulübergreifenden Zentren für Jazz/Populärmusik und Musiktheater werden für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet. Über eine Verlängerung, die ebenfalls auf fünf Jahre zu befristen ist, entscheiden nach vorheriger Evaluation die zuständigen Organe der beteiligten Hochschulen.

(4) Soweit Befugnisse von Gremien der beteiligten Hochschulen berührt sind, werden Entscheidungen von einer gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis getroffen. Die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommission sowie Finanzierung, Organisation und Leitung der hochschulübergreifenden Zentren werden von den Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen durch Vertrag vereinbart.

(5) Das Zentrum für Weiterbildung wird in geeigneter Rechtsform gebildet, an der sich alle Kunsthochschulen beteiligen. Die Geschäftsführung liegt bei der Universität der Künste.

§ 4

Kooperation mit Kultureinrichtungen

Die Kunsthochschulen verstärken ihre Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen in Berlin entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission vom 11. März 2003 Kunsthochschulen und berichten hierüber zum 30. April 2005.

§ 5

Kooperation innerhalb der Kunsthochschulen

Über den Stand der hochschulinternen Zusammenarbeit berichten die Hochschulen zum 30. April 2005.

§ 6**Kultur- und Medienmanagement**

Der Studiengang Kultur- und Medienmanagement wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ an die Universität der Künste verlagert. Die Studierenden dieses Studiengangs führen ihr Studium nach den bisher geltenden Bedingungen fort.

§ 7**Personal**

Die Kunsthochschulen prüfen gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, welche Möglichkeiten der Verwendung von Personal der Kunsthochschulen bestehen, das durch die Einstellung von Studiengängen, die Verlagerung von Studiengängen oder anderer Schwerpunktsetzung in Studiengängen freigesetzt wird.

Berlin, den 2003

.....
Senator für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

.....
Präsident der Universität der Künste
Berlin

Anlage 1 zum Hochschulvertrag 2004 - 2005

System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung

1. Verteilt wird ein Prozentsatz der durch die Verträge festgelegten und um Sondertatbestände nach den Kennzahlenberichten bereinigten konsumtiven Zuschüsse der Hochschulen.
2. Der Prozentsatz beträgt in den Jahren 2004: 15 % und 2005: 15 %.
3. Datengrundlage ist das Kennzahlenprojekt der Hochschulen in seiner jeweils aktuellen Fassung nach Anpassung des Pflichtenheftes. Eine Kappung der Verluste findet 2002 bei 3 %, in den Folgejahren bei 5 % der von der Hochschule insgesamt eingebrachten Verteilungsmasse statt.
4. An allen beteiligten Hochschulen werden Fächergruppen gebildet:
 - an den Universitäten: Geisteswissenschaften/Sozialwissenschaften (FGU 1) und Naturwissenschaften/Ingenieurwissenschaften (FGU 2)
 - an den Fachhochschulen: Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften (FGFH 1) und Technische Wissenschaften/Gestaltung (FGFH 2)
 - an den Kunsthochschulen Bildende Kunst/Gestaltung (FGKHS 1), Musik (FGKHS 2), Darstellende Kunst (FGKHS 3)

Innerhalb einer Fächergruppe erfolgt der Vergleich der Kunsthochschulen zwischen jeweils zwei Hochschulen:

- FGKHS 1 Vergleich UdK und KHB
- FGKHS 2 Vergleich UdK und HfM
- FGKHS 3 Vergleich UdK und HfS

Der FGKHS 1 sind aus der UdK die Fakultäten 01 und 02 sowie die Studiengänge Bühnenbild und Bühnecostüm der Fakultät 04 zugeordnet

Der FGKHS 2 sind aus der UdK die Fakultät 03 sowie der Studiengang Gesang/Musiktheater der Fakultät 04 zugeordnet.

Der FGKHS 3 ist aus der UdK der die Fakultät 04 ohne die vorgenannten Studiengänge Bühnenbild, Bühnenkostüm und Gesang/Musiktheater zugeordnet.

5. Die Mittelverteilung erfolgt in den Leistungssegmenten nach folgender Aufteilung:

- Lehre 80%
- Drittmittel/Internationalität/Preise 15%
- Gleichstellung 5,0 %

6. Für die **Lehre** gelten folgende Parameter:

Auslastungsquote	0,1	(Zahl der Studierenden in der RSZ / Zahl der Studienplätze)
Erfolgsquote	0,5	(Zahl der Absolventen / Studierende in der Jahrgangsstärke)
Regelstudienzeitquote	0,3	(Anzahl der Absolventen in der RSZ + 2 / Absolventen insgesamt)
Internationalität	0,1	(Universitäten und Kunsthochschulen: Anz. ausl. Absolventen an Absolventen insgesamt Fachhochschulen: Anz. ausl. Studierender i. der RSZ + 2 / Studierende in der RSZ + 2 insg.)

7. Für die **Forschung / Nachwuchsförderung** gelten folgende Parameter:

An den Universitäten:

Drittmittel	0,7	(Anteil der Drittmittelausgaben einer Universität in einer Fächergruppe an den gesamten Drittmittelausgaben der Fächergruppe an den drei Universitäten)
Promotionen	0,2	(Anteil der Promotionen einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Promotionen der Fächergruppe an den drei Universitäten)
Internationalität	0,1	(Anteil der Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten und -Preisträger einer Universität in einer Fächergruppe an der Gesamtzahl der Fächergruppe der drei Universitäten)

An den Fachhochschulen:

Drittmittel	0,6	(Drittmittelausgaben / Zahl der besetzten Hochschullehrerstellen)
Veröffentlichungen	0,2	(Zahl der Veröffentlichungen / Zahl der besetzten Hochschullehrerstellen)
Internationalität	0,2	(Internationale Kooperationsprojekte / Zahl d. bes. Hochschullehrerstellen)

7a Für die **Drittmittel/Internationalität/Preise** an den Kunsthochschulen gelten folgende Parameter:

Drittmittel	0,5	(Drittmittelausgaben/zahl der besetzten Professuren)
Internationalität	0,25	(Erasmus-, Sokrates- und sonstige Finanzmittel für internationale Zwecke/Zahl der Studierenden)
Preise	0,25	(Zahl der Preise und Wettbewerbserfolge/zahl der Studierenden)

8. Für die **Gleichstellung** gelten folgende Parameter:

An den Universitäten:

Professorinnen	0,2	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
neu berufene Professorinnen	0,4	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren)
Promotionen (w)	0,2	(Anzahl der Promotionen (w) / Anzahl der Promotionen insgesamt)
Absolventinnen	0,2	(Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt)

An den Fachhochschulen:

Professorinnen	0,2	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
neu berufene Professorinnen	0,4	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl der in den letzten zwei Jahren besetzten Professuren)
Absolventinnen	0,4	(Anzahl der Absolventinnen / Absolventen insgesamt)

An den Kunsthochschulen:

Professorinnen	0,5	(Anzahl der Professorinnen / Anzahl besetzte Professuren)
Frauenanteil Mittelbau	0,3	(Anzahl der mit Frauen besetzten Mittelbaustellen/Anzahl der Mittelbaustellen insgesamt)
Frauenanteil Lehrbeauftragte	0,2	(Anzahl der an Frauen vergebenen Lehraufträge/Anzahl der Lehraufträge insgesamt)

9. Mitte 2004 findet unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine Evaluierung des Systems statt.

10. Die Verrechnungen durch die Hochschulen erfolgen spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres, beginnend mit dem 1. Dezember 2001 und den Daten des Jahres 2000.

10a Für die Kunsthochschulen erfolgen die Verrechnungen beginnend mit dem 1. Dezember 2003 mit den Daten für das Jahr 2002.